



AUSFERTIGUNG

VERWALTUNGSGERICHT DESSAU

Az.: 1 A 196/06 DE

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Kläger,

Proz.-Bev.: des Rechtsanwalt Dr. Kunz,
Friedrich-Schneider-Straße 71, 06844 Dessau, - 107/05 -

gegen

den Landkreis Anhalt-Zerbst, vertreten durch den Landrat,
Fritz-Brandt-Straße 16, 39261 Zerbst/Anhalt,

Beklagter,

wegen

Gebührenerhebung für ausländerrechtliche Bescheinigung über die Erlaubnis zum
Verlassen des Aufenthaltsbereichs

hat das Verwaltungsgericht Dessau - 1. Kammer - am 4. September 2006 beschlossen:

Dem Kläger wird für das Verfahren im ersten Rechtszug Prozesskostenhilfe bewilligt. Ihm wird Rechtsanwalt Dr. Kunz zur Vertretung in diesem Verfahren beigeordnet.

Der Rechtsstreit wird auf den Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Gründe

I. Dem Kläger ist gemäß den §§ 166 VwGO, 114 Satz 1 ZPO Prozesskostenhilfe zu bewilligen, weil er nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen kann und die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Die Klage, mit der der Kläger erreichen möchte, dass die Behörde über seinen Antrag, von der Erhebung der Gebühr nach § 53 Abs. 1 Halbs. 2 AufenthV abzusehen, ermessensfehlerfrei entscheidet, ist als Untätigkeitsklage nach § 75 Satz 1 VwGO zulässig und bietet auch in der Sache hinreichende Aussicht auf Erfolg. Nach § 53 Abs. 1 AufenthV sind Ausländer, die – wie der Kläger – ihren Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bestreiten können, von den in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 9 AufenthV enumerativ aufgezählten Gebühren befreit. Sonstige Gebühren, die wie die Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen zum Verlassen des Aufenthaltsbereichs nach § 12 Abs. 5 Satz 1 AufenthV als sonstige Bescheinigungen i. S. d. § 47 Abs. 1 Nr. 9 AufenthV gebührenpflichtig sind, können nach § 53 ermäßigt oder von ihrer Erhebung kann abgesehen werden. Das der Behörde eingeräumte Ermessen hat die Behörde bisher nicht dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung entsprechend (vgl. § 40 VwVfG) ausgeübt. Zweck der Regelung ist es, wie der systematische Zusammenhang mit dem Halbsatz 1 des § 53 Abs. 1 AufenthV verdeutlicht, den Ausländern, die auf den Bezug von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz angewiesen sind und denen infolge dessen – wie dem Kläger mit einem monatlichen Taschengeld von 40,90 € - ohnehin nennenswerte Mittel nicht zur Verfügung stehen, durch ein Absehen von der Gebührenerhebung zu entlasten. Nicht statthaft ist es indes, von einer Erhebung deshalb nicht abzu- sehen, weil die Behörde meint, dass der Zweck, zu dem der Ausländer den Aufenthaltsbereich verlässt, nicht billigenwert ist. Nach § 12 Abs. 5 Satz 1 AufenthG kann die Ausländerbehörde dem Ausländer das Verlassen des beschränkten Aufenthaltsbereichs erlauben. Unter den in § 12 Abs. 5 Satz 2 AufenthG hat der Ausländer einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis. Wenn die Behörde nach dem ihr mit § 12 Abs. 5 Satz 1 AufenthG eröffneten Ermessen in der Weise Gebrauch macht, die Erlaubnis zu erteilen, so hat sie bei der Ausübung ihren Ermessens bei dieser Entscheidung auch zu prüfen, ob und welche gewichtigen und billigenwerten Interessen der Ausländer mit dem Verlassen des Aufenthaltsbereichs verfolgt. Nicht statthaft ist es hingegen, die Erlaubnis ohne eine solche Prüfung zu erteilen, um dem Ausländer sodann in dem nachfolgenden Verfahren bei der Prüfung, ob die Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis nicht erhoben wird, entgegenzuhalten, die Gründe für das Verlassen des Aufenthaltsbereichs seien nicht zwingend und der Ausländer hätte ebenso gut vom Verlassen des Aufenthaltsbereichs absehen können. Die mit der Klageerwidernng unterschwellig aufgestellte Behauptung, der Kläger verfüge über andere Einnahmen als die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, weil er die Fahrt nach Osnabrück finanziert und auch einen Anwalt bezahlen könne, bleibt spekulativ. Zudem verkennt die Behörde, dass Zweck des Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gerade ist, die Kosten für den eigenen Anwalt erstattet zu bekommen.

Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.

II. Die Rechtssache weist keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art auf und hat keine grundsätzliche Bedeutung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 VwGO).